

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim
als untere Naturschutzbehörde

per Postzustellungsurkunde
 Flächenagentur
 Mecklenburg-Vorpommern GmbH
 Mecklenburgstraße 7

Organisationseinheit
 Fachdienst Natur, Wasser und Boden

Ansprechpartner

19053 Schwerin

Telefon
 Fax
 E-Mail

Aktenzeichen	Dienstgebäude	Zimmer	Datum
LUP-061 Extensive Agrarlandschaft Muschwitz	Ludwigslust	<input type="text"/>	10. Dezember 2021

Ökokontomaßnahme LUP-061 „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“
Ihr Antrag auf Anerkennung gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ÖkoKtoVO M-V¹
hier: Anerkennungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abnahme der Fertigstellung der Maßnahmen am 11.05.2021 durch Frau Weirauch sowie die erfolgten Einreichungen der Eintragungsnachricht über die beschränkt persönliche Dienstbarkeit in das Grundbuch sowie weiterer Nachweise ergeht nachfolgender

- A N E R K E N N U N G S B E S C H E I D -

- Hiermit wird Ihnen für die Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ in der Gemarkung Muschwitz, Flur 1, Flurstücke 14, 16, 17, 18, 19, 20, 22 und 23 die Anerkennung erteilt.
- Für die vorgelegte Ökokontomaßnahme werden folgende Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ) festgestellt:

Maßnahme	Maßnahme- fläche [m ²] gesamt	Ø Kompen- sations- wertzahl	Leistungs- faktor	Kompensations- flächenäquivalente (m ² KFÄ)
Umwandlung Intensivacker in extensive Mähwiese nach HzE ² 2.31	255.479	3,0	1,0	766.437
Umwandlung (temporären) Ackerbrachen ohne Magerkeitsanzeigern in eine extensive Mähwiese nach HzE 2.31	38.253	3,0	1,0	114.759

¹ Verordnung zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen, zur Errichtung von Verzeichnissen und zur Anerkennung von Flächenagenturen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Ökokontoverordnung – ÖkoKtoVO M-V) vom 22. Mai 2014 (GVObI. M-V 2014, S. 290)

² Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE) in der Neufassung 2018 des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Maßnahme	Maßnahme- fläche [m ²] gesamt	Ø Kompen- sations- wertzahl	Leistungs- faktor	Kompensations- flächenäquivalente (m ² KFÄ)
Umwandlung von Intensivacker in eine Hecke mit Krautsaum nach HzE 2.22	27.408	3,0	1,0	82.224
Umwandlung von (temporären) Ackerbrachen ohne Magerkeitsanzeigern in eine Hecke mit Krautsaum nach HzE 2.22	2.448	3,0	1,0	7.344
Umwandlung von Intensivacker in Sukzessionswald mit Initialbepflanzung und dauerhaftem Nutzungsverzicht nach HzE 1.12	5.733	3,5	1,0	20.066
Wiederherstellung eines naturnahen Standgewässers nach HzE 4.21	5.575	2,0	1,0	11.150
Neuanlage von 3 naturnahen Standgewässern nach HzE 4.21	2.680	3,0	1,0	8.040
Summe	337.576			1.010.020

Die Kompensationsflächenäquivalente (KFÄ = „Ökopunkte“) werden durch Multiplikation der Maßnahmenfläche mit unterschiedlichen, durchschnittlichen Aufwertungsfaktoren ermittelt und beziehen sich auf m².

3. Innerhalb der unter Punkt 1 aufgeführten Flächen ist jedwede intensive ackerbauliche Nutzung zu unterlassen damit sich eine extensive Mähwiese sowie Hecken mit Krautsaum entwickeln können. Dazu ist das Maßnahmenkonzept gemäß § 4 des Pflegenutzungsvertrages zwischen der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH und dem Landwirtschaftlichen Betrieb Heinz und Heiko Schmidt vom 21.04.2021 sowie den Punkten 2.2.2 bis 2.2.5 der überarbeiteten Unterlage „Anlage 1 zum Antrag auf Anerkennung als Ökokontomaßnahme für die Maßnahme Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“, erstellt von der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH mit Stand vom 09.09.2021, einzuhalten.
4. Bestandteil dieses Anerkennungsbescheides sind
 - das Antragsformular vom 06.02.2020 auf schriftliche Zustimmung,
 - die schriftliche Anzeige der Maßnahmen gegenüber der Gemeinde Obere Warnow vom 06.02.2020,
 - der Nachweis der schriftlichen Anzeige der Maßnahme beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) vom 03.03.2020 und die Stellungnahme des StALU WM vom 15.10.2019 bzw. 24.06.2021,
 - der Zustimmungsbescheid zur Ökokontomaßnahme LUP-061 „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 26.08.2020,
 - die überarbeitete Unterlage „Anlage 1 zum Antrag auf Anerkennung als Ökokontomaßnahme für die Maßnahme Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“, erstellt von der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH mit Stand vom 09.09.2020,
 - die Planzeichnung der Maßnahmen mit Stand vom 04.10.2021,
 - die beglaubigte Ablichtung des Eintragungstextes der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke 14, 17, 18, 19, 20, 22, Flur 1, Gemarkung Muschwitz vom 01.10.2021 der Herren Heinz und Heiko Schmidt,

- beglaubigte Ablichtung des Eintragungstextes der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Flurstücke 15, 16, 23 vom 30.08.2021 der Agrargenossenschaft Werder eG
 - die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, vom 30.09.2021 für das Grundbuch Herzberg, Blatt 251 (Gemarkung Muschwitz, Flur 1, Flurstücke 16 und 23),
 - die Eintragungsnachricht des Amtsgerichts Ludwigslust, Zweigstelle Parchim, vom 13.10.2021 für das Grundbuch Muschwitz, Blatt 40251 (Gemarkung Muschwitz, Flur 1, Flurstücke 14, 17, 18, 19, 20 und 22),
 - die Übersicht des Kapitalstocks für die Kosten der Pflege- und Entwicklungs- sowie der Monitoringmaßnahmen erstellt von der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH mit Stand vom 27.08.2021 und
 - der Pflegevertrag zwischen der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH und dem Landwirtschaftlichen Betrieb Heinz und Heiko Schmidt vom 21.04.2021.
5. Für die Maßnahme sind keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch zu nehmen.
 6. Berichte über die Monitoringmaßnahmen (botanisch und faunistisch) sind jährlich im Zeitraum 2021 bis 2025 sowie alle 2 Jahre im Zeitraum 2026 bis 2045 der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert einzureichen.
 7. Bis zum 30.06.2022 ist die Ökokontomaßnahmefläche durch das Aufstellen von mindestens 2 Hinweisschildern zu kennzeichnen und die Schilder sind dauerhaft zu erhalten.
 8. Änderungen der anerkannten Ökokontomaßnahme und -fläche sind der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim unverzüglich mitzuteilen und bedürfen der Genehmigung.
 9. Die Weitergabe oder Abtretung der Ökokontomaßnahme an einen Dritten ist der unteren Naturschutzbehörde vorher schriftlich anzuzeigen.
 10. Die Anerkennung der Ökokontomaßnahme wird unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Ergänzung oder Änderung einer Auflage sowie des Widerrufs erteilt.
 11. Diese Entscheidung ergeht kostenpflichtig. Die Gebühr beträgt 612,75 Euro.

- Begründung -

I. Sachverhalt

Die schriftliche Zustimmung für die Ökokontomaßnahme „Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“ gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 der ÖkoKtoVO M-V wurde mit Ihrem Antrag vom 06.02.2020 beantragt. Der Zustimmungsbescheid erging am 26.08.2020.

Die Abnahme der Fertigstellung der durchgeführten Maßnahmen erfolgte durch Frau Weirauch am 11. Mai 2021 bei einem gemeinsamen Vororttermin.

II. Zuständigkeit

Zuständig für die Erteilung des Anerkennungsbescheides sind nach § 3 Abs. 2 BNatschG³ grundsätzlich die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden. Gemäß §§ 1 Abs. 1, 12 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. 6 NatSchAG M-V⁴ sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden sachlich zuständig.

Gemäß § 5 Abs. 1 SOG M-V⁵ ist der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Naturschutzbehörde für die Erteilung des Anerkennungsbescheides örtlich zuständig.

³ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist

⁴ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), letzte berücksichtigte Änderung vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221)

⁵ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Mecklenburg-Vorpommern (Sicherheits- und Ordnungsgesetz) vom 7. April 2020 (GVOBl. M-V 2020, 334), zuletzt geändert am 7. April 2021 (GVOBl. M-V S. 370, 372)

III. Rechtliche Würdigung

Aufgrund von § 16 Abs. 1 BNatSchG sind Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die im Hinblick auf zu erwartende Eingriffe durchgeführt worden sind, als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzuerkennen, soweit

1. die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BNatSchG erfüllt sind,
2. sie ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt wurden,
3. dafür keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen wurden,
4. sie Programmen und Plänen nach den §§ 10 und 11 BNatSchG nicht widersprechen und
5. eine Dokumentation des Ausgangszustandes der Flächen vorliegt.

Nach der landesrechtlichen Regelung des § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V sind Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag von der örtlich zuständigen Naturschutzbehörde als zur Kompensation geeignet anzuerkennen und in das Ökokontoverzeichnis einzutragen, wenn sie vor Durchführung der Maßnahme

1. schriftlich zustimmt und
2. Umfang, Art und naturschutzfachlichen Wert der dauerhaft günstigen Wirkungen verbindlich festgestellt hat.

Derzeit befinden Sie sich als Antragsteller im zweiten Schritt des Verfahrens zur Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen mittels Ökokontomaßnahmen. Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 ÖkoKtoVO M-V erfolgt in diesem Verfahrensschritt die Anerkennung mit verbindlicher Feststellung des Umfangs, der Art und des naturschutzfachlichen Wertes der zugestimmten Maßnahme durch die örtlich zuständige Naturschutzbehörde nach ihrer Durchführung.

Die Ökokontomaßnahme wurde auf einer rund 33 ha großen Ackerfläche umgesetzt. Dabei wurde ein zusammenhängender, bisher intensiv genutzter, Agrarlandschaftskomplex naturschutzgerecht umgestaltet. Vorhandene Gehölze, Feuchtgebiete und Wiesenreste wurden durch großflächige Umwandlung von Acker in extensive Mähwiesen miteinander verbunden und von Nährstoffeinträgen entlastet. Nach außen schirmen Heckenpflanzungen die neuen Extensivflächen gegen die umgebende Ackernutzung ab. Innenliegende, entwässerte Feuchtgebiete wurden teilweise wiedervernässt bzw. neu angelegt. Neu entstehende Wiesen werden durch extensive, zeitversetzte Heumahd gepflegt, um den Artenreichtum anzuheben. Somit ist zu erwarten, dass die extensive Agrarlandschaft Muschwitz nach Fertigstellung ein breites Biotopspektrum von Sandmagerrasen, über mesophile Glatthaferwiesen bis hin zu Sumpfdotterblumenwiesen, Röhrichten, Kleingewässern und Hecken repräsentieren wird. Die Wiesenentwicklung erfolgt durch Selbstbegrünung und Aushagerung. Die beabsichtigte Maßnahme ist damit geeignet, die durch künftige Eingriffe entstehenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft auszugleichen oder zu ersetzen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG), so dass § 16 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erfüllt ist.

Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG darf die Ökokontomaßnahme nicht auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden. Dafür liegen keine Anhaltspunkte vor, dass die Ökokontomaßnahme aufgrund eines anderen, bereits bestehenden Vorhabens durchgeführt wurde. Damit liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

§ 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG schreibt vor, dass keine öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Mit der Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 24.06.2021 konnte dies nachgewiesen werden. Mithin liegen die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor.

Nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim widerspricht die beantragte Maßnahme keinen Programmen oder Plänen nach den §§ 10

und 11 BNatschG (Landschaftsprogramme und Landschaftsrahmenpläne). Mithin ist auch § 16 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG erfüllt.

Der Ausgangszustand der Maßnahmenfläche ist in der überarbeiteten Unterlage „Anlage 1 zum Antrag auf Anerkennung als Ökokontomaßnahme für die Maßnahme Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“, erstellt von der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH mit Stand vom 09.09.2020, dargestellt und lässt eine Aufwertung von Natur und Landschaft durch die geplante Ökokontomaßnahme erwarten. Mit Vorlage dieser Darstellung und Dokumentation ist somit die Forderung des § 16 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG erfüllt.

Die geplante Ökokontomaßnahme könnte somit mit großer Wahrscheinlichkeit eine Maßnahme des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 16 Abs. 1 BNatSchG darstellen. Die gemäß der überarbeiteten Unterlage „Anlage 1 zum Antrag auf Anerkennung als Ökokontomaßnahme für die Maßnahme Extensive Agrarlandschaft Muschwitz“, erstellt von der Flächenagentur Mecklenburg-Vorpommern GmbH mit Stand vom 09.09.2020 sowie der Planzeichnung der überarbeiteten Maßnahmen mit Stand vom 04.10.2021 geplanten Maßnahmen sind umgesetzt und können somit dauerhaft ihre günstigen Wirkungen im Naturhaushalt entfalten. Außerdem wurden die erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 13 ÖkoKtoVO M-V vorgelegt und damit liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Ökokontomaßnahme vor.

Die Ökokontomaßnahmefläche ist durch das Aufstellen von mindestens 2 Hinweisschildern zu kennzeichnen, da so dazu beigetragen werden kann, dass die Gebote zum Nutzungsverzicht auf den Flächen auch eingehalten werden können und somit vor Ort ein Hinweis auf die besondere Schutzwürdigkeit der Flächen gegeben wird. Dazu sollte das Hinweisschild den Namen der Ökokontomaßnahme sowie den Hinweis auf den Schutzstatus enthalten. Die Aufstellung der Hinweisschilder ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim bis zum 30.06.2022 mitzuteilen.

Der Auflagenvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG M-V⁶ ist erforderlich, um eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage zu ermöglichen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die dem Erfolg der beantragten Ökokontomaßnahme entgegen stehen.

Anerkennungen von Ökokontomaßnahmen nach §§ 3 Abs. 2, 16 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 12 Abs. 5, 7 NatSchAG M-V i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 2 ÖkoKtoVO M-V sind gemäß § 2 Abs. 1 VwKostG M-V⁷ i.V.m. § 1 Abs. 1 NatSchKostVO M-V⁸ kostenpflichtig. Die Kosten haben Sie entsprechend § 13 Abs. 1 Nr. 1 VwKostG M-V als Kostenschuldner zu tragen.

Die in Ziffer 11 festgesetzten Gebühren in Höhe von 612,75 Euro werden nach § 2 VwKostG M-V i.V.m. § 1 Abs. 1 NatSchKostVO M-V sowie Nr. 200.2 des Gebührenverzeichnisses der NatSchKostVO M-V festgesetzt. Für die Erteilung der Anerkennung nach § 12 Abs. 5 NatSchAG M-V wird in Nr. 200.2 ein Gebührenrahmen von 30 bis 1.800 Euro vorgegeben. Unter Berücksichtigung des mit der Anerkennung verbundenen Verwaltungsaufwandes wird für die Entscheidung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 612,75 Euro festgesetzt. Die im Zusammenhang mit der Entscheidung entstandenen Auslagen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VwKostG M-V sind gemäß § 1 Abs. 2 NatSchKostVO M-V mit der Gebühr abgegolten.

⁶ Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. M-V 2020, 410)

⁷ Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungskostengesetz - VwKostG M-V) vom 4. Oktober 1991; zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Mai 2019 (GVOBl. M-V S. 158)

⁸ Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Naturschutzgesetze (Naturschutzkostenverordnung - NatSchKostVO M-V) vom 11. Juni 2011; zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 29. August 2017 (GVOBl. M-V S. 243, 245)

Bitte überweisen Sie den Betrag von 612,75 Euro innerhalb von vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf folgende Bankverbindung:

IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18
 BIC: NOLADE21LWL
 Bank: Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
 Verwendungszweck: PK 0000170916 FD68 NatS

Beleg-Nr.	Sachlich	rechnerisch
Soll-Konto	Haben-Konto	Steuersatz %
EINGANG	16. DEZ. 2021	Nr. 607
Gebucht		Projekt
Gezahlt		

- Hinweise -

1. Die schriftliche Anerkennung stellt ausschließlich eine Entscheidung nach dem BNatSchG, NatSchAG M-V und der ÖkoKtoVO M-V dar. Andere Rechtsvorschriften oder etwaige Genehmigungserfordernisse bleiben unberührt.
2. Die Maßnahme wurde in das Ökokontoverzeichnis des Landes M-V, das im Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V geführt wird, eingetragen. Antragsgemäß ist die Maßnahme für die Flächen auch handelbar. Handelbar ist die Maßnahme nachdem der Bescheid bestandskräftig wurde (d.h. nach Ablauf der Widerspruchsfrist in Höhe von einem Monat nach Bekanntgabe dieses Bescheides).
3. Die Abbuchungen werden bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim beantragt und vorgenommen. Dazu ist eine Abbuchungsvereinbarung einzureichen, die von beiden Vertragspartnern (Ökokontoinhaber und Ökokontoerwerber) zu unterzeichnen ist, sofern Sie die Maßnahme an Dritte veräußern.

- Rechtsbehelfsbelehrung -

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Ludwigslust - Parchim, Der Landrat, Putlitzer Straße 25, 19370 Parchim, einzulegen.

Der Widerspruch ist eigenständig auch nur gegen die Kostenentscheidung möglich. Ein Widerspruch gegen die festgesetzten Kosten hat nach § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO⁹ keine aufschiebende Wirkung und entbindet daher nicht von der Zahlungspflicht.

Mit freundlichen Grüßen
 im Auftrag



Eingriffsregelung/ Gehölzschutz/ Ökokonto

- untere Naturschutzbehörde -

⁹ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026 geändert worden ist